

16.07.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/170

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/083

Betriebskostenförderung für Küchenkräfte der freien Träger von Kindertagesstätten

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	13.08.2018 -							
Jugend- u. Sozialausschuss	14.08.2018 -							
Rat	23.08.2018 -							

Beschlussvorschlag

Die freien Träger von Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. erhalten ab dem 01.01.2019 einen Zuschuss zur Beschäftigung einer Küchenkraft im Umfang des in der Beschlussvorlage 2017/083 beschlossenen Stundenumfangs für Küchenkräfte in städtischen Kindertagesstätten.

Der jeweilige Zuschuss wird bis zur Höhe des Entgeltes nach Entgeltgruppe E1 TvöD gezahlt.

Anlass und Ziele

Durch die in den letzten Jahren erfolgten Angebotserweiterungen in den Kindertagesstätten und die damit steigenden Personalkosten für die Küchenkräfte stehen die freien Träger zunehmend vor Finanzierungsproblemen.

Bisher erhalten die freien Träger keine Betriebskostenförderung für die Beschäftigung von Küchenkräften. Daher sollen die freien Träger zukünftig einen entsprechenden Zuschuss erhalten.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2019		
Produkt/Investitionsnummer: 3611512		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	301.600 EUR	EUR
Saldo	301.600 EUR	EUR

Begründung

Den freien Trägern von Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. wird derzeit im Rahmen der Betriebskostenförderung kein Zuschuss zur Beschäftigung einer Küchenkraft gewährt. Die freien Träger müssen somit die Küchenkräfte aus eigenen Mitteln finanzieren.

Durch die in den letzten Jahren erfolgten Angebotserweiterungen in den Kindertagesstätten essen immer mehr Kinder in den Einrichtungen. Die freien Träger müssen entsprechend mehr Kapazitäten an Küchenkräften vorhalten, um die Versorgung mit Mittagessen sicherstellen zu können.

Aufgrund dieser immer höher werdenden finanziellen Belastungen sind die freien Träger mit der Bitte um Mitfinanzierung durch die Stadt Neustadt a. Rbge. an die Verwaltung herangetreten.

Damit für alle Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. gleiche Voraussetzungen zur Beschäftigung einer Küchenkraft bestehen, sollen die freien Träger ab dem 01.01.2019 im gleichen Umfang Küchenkräfte beschäftigen können, wie es für die städtischen Einrichtungen vorgesehen ist. Dies wurde im letzten Jahr mit der Beschlussvorlage 2017/083 entsprechend neu geregelt.

Die Bezuschussung wird auf die Höhe der Personalkosten in der Entgeltgruppe E1 TvöD begrenzt.

Eine Vergleichsberechnung hat zudem ergeben, dass eine Erledigung der Küchenkraft-Aufgaben durch externe Dienstleister teurer als die Beschäftigung eigener Küchenkräfte wäre.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt- Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft

Gut versorgt

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich in hoher Qualität und angemessener Quantität. Dies beinhaltet auch eine gute Versorgung mit Mittagessen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Kosten für die Zuschüsse an die freien Träger zur Beschäftigung einer Küchenkraft sind in der Tabelle „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt.

So geht es weiter

Die freien Träger werden entsprechend informiert und können ihre Anträge auf Bezuschussung stellen. Sie erhalten im Rahmen der Betriebskostenförderung entsprechende Abschläge auf den errechneten Zuschuss.

Die Gebühren für das Mittagessen sollen perspektivisch erhöht werden. Die freien Träger signalisierten die Bereitschaft, ihre Entgelte für das Mittagessen in diesem Zusammenhang ebenfalls erhöhen zu wollen.

Sachgebiet 512 - KiTas und Familienservice